

Betriebliche Altersversorgung / Oktober 2023

Alte Leipziger Pensionsfonds: Verteilung des Einmalbeitrags

Im Rahmen des Pensionsplans AL CHANCE besteht die Möglichkeit, die Zahlung des erforderlichen Einmalbeitrags für Anwärter – der zum Übertragungszeitpunkt fällig wird – auf bis zu fünf Jahre zu verteilen.

So funktioniert's

Bei Übertragung der Versorgungsverpflichtungen auf die Alte Leipziger Pensionsfonds AG kann die Verteilung des Einmalbeitrags nach dem **Standard-Modell „5x20“** erfolgen. Zum Übertragungszeitpunkt ist der erforderliche Einmalbeitrag in voller Höhe fällig. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann dieser Einmalbeitrag auch in mehreren Teilbeträgen geleistet werden. Beim Modell „5x20“ sind dann zum Übertragungszeitpunkt sofort 20 % des vereinbarten Einmalbeitrags zu zahlen. In den folgenden vier Jahren sind zum Jahrestermin der Übertragung jeweils weitere 20 % des Einmalbeitrags zu leisten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Verteilung des Einmalbeitrags auf fünf Jahre **individuell** zu vereinbaren. Diese Verteilung erfolgt dabei jeweils ohne Berücksichtigung von Zinsen.

Zinslose Verteilung
auf max. fünf Jahre

Durch die grundsätzlich zinslose Verteilung des Einmalbeitrags verfügt der Alte Leipziger Pensionsfonds nicht für den gesamten Anlagezeitraum über das bei der Kalkulation ermittelte Anfangskapital zur Kapitalanlage. Es ist somit eine höhere Verzinsung erforderlich, um das zum Rentenbeginn benötigte Kapital aufzubauen. Um dieses **Zinsausfallrisiko** zu minimieren, kann dieses durch einen zusätzlichen „Sicherheitspuffer“ im erforderlichen Einmalbeitrag berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Wahl des „Verteilungs-Modells“ ist zu beachten, dass

- der Erstbetrag mindestens 20 % des erforderlichen Einmalbeitrags entspricht und
- die Folgebeträge jeweils mindestens in Höhe von 10.000 € pro Jahr geleistet werden.

Zudem sollte idealerweise der Erstbetrag mindestens dem aufzulösenden Teilwert nach § 6a EStG entsprechen und die Höhe eines jährlichen Folgebetrags nicht unterschreiten.

Beispielhafte Darstellung eines Einmalbeitrags in Höhe von 100.000 €

Übertragungszeitpunkt	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
40.000 € sind sofort zu zahlen	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Restbetrag 60.000 €	Zahlung des Restbetrages in Höhe von jeweils 15 % des Einmalbeitrags zum Jahrestermin der Übertragung			

Bilanzielle Hinweise

Mit der Übernahme der Erfüllung der Versorgungszusage durch den Pensionsfonds entfällt die unmittelbare Versorgungsverpflichtung des Arbeitgebers ganz oder teilweise. Als Folge dessen ist die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz zu dem der Übertragung folgenden Bilanzstichtag entsprechend der wegfallenden Verpflichtung aufzulösen. Im Falle der Zahlungserleichterung des im Pensionsfondsvertrag festgelegten fälligen Gesamtbeitrags sind die noch ausstehenden Raten vom Arbeitgeber zum jeweiligen Bilanzstichtag abgezinst als Verbindlichkeit zu passivieren. Insoweit kommt es zu einem Passivtausch zwischen der aufzulösenden Pensionsrückstellung und der einzustellenden Verbindlichkeit der noch ausstehenden Ratenzahlungen. Der steuerliche Betriebsausgabenabzug des Gesamtbeitrages nach § 4e Absatz 1 bzw. dessen Verteilung nach Absatz 3 EStG bleibt hiervon unberührt.

Wenn ausstehende Zahlungen nicht geleistet werden...

Kommt der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung der noch ausstehenden Beitragsteile nicht nach, erzielt die Alte Leipziger Pensionsfonds AG nicht die volle für die Leistungserbringung erforderliche Kapitaldeckung. Sie kann deshalb die Versorgungsleistungen nur in der Höhe erbringen, die sich aus dem vorhandenen Vermögen darstellen lassen. Für die Differenz, also die fehlende Versorgungsleistung, haftet der Arbeitgeber weiterhin unmittelbar. Die ursprünglich erteilte Versorgungszusage lebt insoweit mit allen gegebenenfalls bilanziellen, arbeits- und steuerrechtlichen Auswirkungen wieder auf.